

Vergabekriterien für Kinderbetreuungsplätze in der Gemeinde Sontheim an der Brenz

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Sontheim an der Brenz ist für die rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Kinderbetreuungsplätzen verantwortlich. Frei werdende Krippen- und Kindergartenplätze der örtlichen Einrichtungen sowie der Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen werden nach Maßgabe folgender Kriterien vergeben.

2. Zentrales Anmeldeverfahren

2.1. Eltern mit Betreuungsbedarf müssen ihre Kinder bis zum Stichtag (31. Januar jeden Jahres) für das folgende Kindergartenjahr bei der Gemeindeverwaltung angemeldet haben. Später eingehende Anmeldungen können bei der Platzvergabe nur berücksichtigt werden, wenn nach der zentralen Vergaberunde noch Plätze zur Verfügung stehen.

2.2 Ein Hinweis für die Anmeldung bis zum Stichtag erfolgt im örtlichen Nachrichtenblatt sowie auf der gemeindlichen Homepage.

2.3 Jedes Kind ist separat anzumelden. Es können maximal drei Wunscheinrichtungen, nach Prioritäten geordnet, angegeben werden. Eine Anmeldung ist erst ab der Geburt des Kindes möglich. Eltern von Kindern, die bereits eine Krippe besuchen, müssen ihre Kinder für den Ü3-Bereich erneut anmelden.

2.4 Alle Eltern, die Kinder für den U3-Bereich und Ganztagesbetreuung im Ü3-Bereich anmelden, geben bei der Anmeldung an, ob Sie derzeit berufstätig sind, dauerhaft anderweitige Verpflichtungen erfüllen müssen oder nicht. Dazu legen Sie bei der Anmeldung gegebenenfalls vor:

- a) eine Arbeitgeberbescheinigung mit Zeitangabe der Beschäftigung
- b) eine Bescheinigung über die aktuelle Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, an einer Schulausbildung oder einer Hochschulausbildung
- c) eine Bescheinigung über den Empfang von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II
- d) eine Bescheinigung über die Pflege von Angehörigen zuhause (ab Pflegegrad 2)
- e) eine Bescheinigung des Jobcenters über die intensive Jobsuche oder das aktuelle Vorliegen eines Jobangebots als Nachweis dafür, dass sie derzeit arbeitssuchend sind.

3. Stufe 1 - Platzvergabe

3.1 Die zentrale Platzvergabe erfolgt jährlich durch die Gemeindeverwaltung und vorbehaltlich des Vertragsschlusses durch die Einrichtung/Großtagespflege spätestens Anfang/Mitte März.

3.2 Die Platzvergabe erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der 1. Stufe ist die Frage zu klären, ob einem Kind ein Platz zugewiesen werden kann. In der 2. Stufe ist die Frage zu klären, welches Kind welchen konkreten Platz erhält.

3.3. Nach der internen Platzvergabe, d. h., bevor die Plätze nach außen vergeben

werden, wird diese mit den Kindergartenleitungen besprochen.

3.4. Für die Ermittlung der Anzahl der freien Kindergartenplätze, teilen die Einrichtungsleitungen der Gemeindeverwaltung die Vorschulkinder namentlich bis spätestens 15.02. eines Kalenderjahres mit.

Kinder, über deren Einschulung noch nicht endgültig entschieden wurde, sind kenntlich zu machen. Die Verteilung der Plätze dieser Kinder erfolgt nach der Entscheidung über die Einschulung.

3.5. Bei der Platzvergabe werden grundsätzlich nur Kinder berücksichtigt, die zum Stichtag in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder in Vollzeitpflegeverhältnissen in der Gemeinde Sontheim an der Brenz und deren Teilorte gelten als ortsansässig. Auswärtige Kinder können nur berücksichtigt werden, wenn keine Warteliste (Punkte 3.11 und 3.12) zu bilden ist.

3.6. Zuziehende Familien werden bei der Platzvergabe nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der zentralen Vergabe einen Mietvertrag oder einen notariell beglaubigten Kaufvertrag über eine Wohnung/ein Haus im Gemeindegebiet nachweisen bzw. Eigentum oder einen notariell beglaubigten Kaufvertrag über ein Baugrundstück nachweisen und ein Baugesuch für ein Wohngebäude eingereicht haben.

3.7. Kinder, die während des Kindergartenjahres neu in die Gemeinde ziehen, können frühestens mit der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde in das Vergabeverfahren aufgenommen werden. Das Kind erhält – sofern eine Warteliste gebildet worden ist – den jeweils letzten Platz der Warteliste. Ausgenommen sind hiervon Kinder, die auf Grund ihres Alter und Entwicklungsstandes voraussichtlich im darauffolgenden Kindergarten in die Grundschule eingeschult werden (Vorschulkinder). Diese werden entsprechend ihrem Alter in die Warteliste eingereiht.

3.8. Eine Aufnahme auswärtiger Kinder während des Kindergartenjahres ist nur dann möglich, wenn Kindergartenplätze frei sind und keine einheimischen Kinder auf der Warteliste stehen.

3.9. Kinder, die aus der Gemeinde wegziehen, verlieren ihren Rechtsanspruch auf den Verbleib in der Einrichtung. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich um einen Betreuungsplatz am neuen Wohnort zu bemühen.

3.10. Verzichten die Sorgeberechtigten eines Kindes auf einen angebotenen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde, erhält dieses Kind den jeweils letzten Platz der Warteliste (siehe Ziffer 3.11 und 3.12) zum Zeitpunkt des Verzichts.

3.11 Sollten im Rahmen des zentralen Anmeldeverfahrens weniger Kinder angemeldet worden sein, als freie Plätze in der U3 und Ü3-Betreuung zur Verfügung stehen, so erhalten alle angemeldeten Kinder einen Platz in einer Kindertagesstätte bzw. in der Großtagespflege.

Sollten mehr Kinder angemeldet worden sein, als Plätze zur Verfügung stehen, so wird jeweils eine Warteliste getrennt nach U3 und Ü3-Betreuung gebildet. Die Gemeinde Sontheim an der Brenz ist dann darum bemüht, zur Erfüllung des

Rechtsanspruches so zeitnah wie möglich Plätze in beiden Betreuungsformen zur Verfügung zu stellen, damit keine Wartelisten gebildet werden müssen.

3.12 Ü3-Betreuung: Falls eine Warteliste zu bilden ist, so erhalten zunächst alle Kinder zuerst eine Platzzusage, bei denen eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf gem. § 27 SGB VIII festgestellt und bescheinigt ist.

Alle anderen angemeldeten Kinder werden auf der Anmeldeliste nach ihrem Alter (altersabsteigend) sortiert. Auf die Warteliste werden dann diejenigen Kinder gesetzt, die das jüngste Alter aufweisen.

3.12 U3-Betreuung: Falls eine Warteliste zu bilden ist, so erhalten zunächst alle Kinder zuerst eine Platzzusage, bei denen eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf gem. § 27 SGB VIII festgestellt und bescheinigt ist.

Nachfolgend erhalten alle anderen angemeldeten Kinder einen Platz, bei denen ein Kriterium nach Ziffer 2.4. vorliegt. Vorrangig werden die Kinder berücksichtigt, bei denen beide Eltern jeweils ein Kriterium nach Ziffer 2.4 erfüllen oder bei alleinerziehenden ein Kriterium nach Ziffer 2.4. vorliegt. Eine geringfügige Beschäftigung reicht nicht aus.

Sind mehr Kinder, bei denen ein Kriterium nach Ziffer 2.4 vorliegt, angemeldet als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Platzvergabe zwischen den Kindern nach dem Alter (altersabsteigend).

Auf die Warteliste werden dann diejenigen Kinder gesetzt, die das jüngste Alter aufweisen.

4. Stufe 2 - Aufteilung der Kinder auf die Kindertagesstätten und Großpflegeeinrichtung

Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Entwurf, wie die angemeldeten Kinder auf die bestehenden Einrichtungen verteilt werden sollen. Sie gibt den Kindergartenleitungen diesen Entwurf zur Kenntnis, so dass vor Zusendung der Aufnahmebestätigungen noch eine gemeinsame Durchsicht der Anmeldungen mit den Kindergartenleitungen möglich ist, falls noch begründete Änderungswünsche bestehen.

Die Platzvergabe erfolgt gemäß folgendem Ranking:

4.1. Familien, die sich für Naturkindergarten angemeldet haben, sollen vorrangig in dieser Kindertagesstätte berücksichtigt werden.

4.2. Kinder, die im Ortsteil Bergenweiler gemeldet sind und die zum Stichtag für den Bergenweiler Kindergarten angemeldet sind, erhalten aufgrund der räumlichen Trennung zu Sontheim und Brenz auf Wunsch der Eltern vorrangig in Bergenweiler einen Kindergartenplatz.

4.3. Familien, bei denen sich bereits ein Geschwisterkind eines neu angemeldeten Kindes in einer Einrichtung befindet, sollen für das jüngere Geschwisterkind auf Wunsch der Eltern einen Platz in derselben Einrichtung erhalten.

4.4. Ein Kind, das in einer Einrichtung die Krippe bereits ein Jahr oder länger besucht hat (Übergangskind), soll einen Kindergartenplatz in derselben Einrichtung erhalten, sofern die Eltern dies wünschen. Ein Übergang in den Ü3-Bereich einer anderen Kindertagesstätte/die Großtagespflege ist nach Elternwunsch ebenso möglich.

4.5. Sofern im Gemeindegebiet mehr Ganztagesplätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen für diese Betreuungsform vorliegen, erhalten alle Kinder einen Ganztagesplatz, deren Eltern dies in der Anmeldung angegeben haben. Sollten weniger Ganztagesplätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen vorliegen, so erhalten diejenigen angemeldeten Kinder zunächst keinen Ganztagesplatz, die

- a) bei denen nicht alle Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung nach Punkt 2.4 vorgelegt haben und
- b) das jüngste Alter aufweisen.

5. Veränderungen während des Kindergartenjahres

5.1 Ein Wechsel zwischen den Kindertagesstätten/der Großtagespflege ist in begründeten Einzelfällen nach Absprache zwischen der Kindergartenleitung und der kommunalen Verwaltung möglich. Ansonsten sollen Wechsel zwischen den Kindertagesstätten/der Großtagespflege während des Kindergartenjahres möglichst vermieden werden.

5.2 Zur Fachkräftesicherstellung für den Kindertagesstättenbetrieb/Großtagespflege ist die vorzugsweise Aufnahme der Kinder der Betreuungskräfte, insbesondere auch von auswärtigen Betreuungskräften, möglich.

6. Inkrafttreten

Die Kriterien finden ab der Aufnahme für das Kindergartenjahr 2025/2026 Anwendung.